

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.g27-7-2023-3 -

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, beantragt die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in die Feuchtgebiete sowie oberirdische Gewässer im Bereich der Nüsterbachaue für den Zeitraum 2024-2050 für den Tagebau Garzweiler II. Die beantragten Maßnahmen dienen dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich von Auswirkungen der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II. Beantragt wird die Fortsetzung der Maßnahmen mit leicht verringerten Entnahmemengen von 2,3 Mio. m³/a auf 1,8 Mio m³/a und Einleitmengen von insgesamt 2.270.400 m³/a auf 1,8 Mio. m³/a bis zum 31.12.2050. Bei der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Summe der Entnahme- und Einleitmengen auf max. 1,9 Mio. m³/a festgelegt. Bei der neu beantragten Fassung soll diese Summe auf 1,5 Mio. m³/a begrenzt werden. Die Differenz zwischen den beantragten Mengen und der Begrenzung der Summe der Entnahme- und Einleitmengen ergibt sich aus der redundanten Betriebsweise der Brunnen und der Aufbereitungskapazität der Aufbereitungsanlage Nüsterbach.

Bislang sind diese Maßnahmen über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in Feuchtgebiete sowie in oberirdische Gewässer im Bereich der Nüsterbachaue (Bereich 6) vom 30.05.2005 genehmigt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis läuft zum 31.12.2023 aus, eine Fortsetzung wurde mit dem Einreichen der Antragsunterlagen beantragt.

Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind bereits genehmigt und errichtet.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben weist nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Darüber hinaus ist das Vorhaben zur Fortsetzung wasserwirtschaftlicher Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Nüsterbachaue gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 als „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser“ bzw. „Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung“ mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben besteht aus der Fortsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang weitergenutzt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen werden zeitlich verlängert und sind für die Schutzgüter positiv zu werten, die Maßnahmen erfolgen zum Schutz des Feuchtgebietes Scherresbruch. Die Auswirkungen der Maßnahmen wurden in einem begleitenden Monitoring kontinuierlich beobachtet, erhebliche nachteilige Auswirkungen wurden nicht festgestellt bzw. durch Anpassung der Maßnahmen vermieden. Das Monitoring wird fortgeführt. Die Verlängerung der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Nüsterbachaue steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope im potentiellen Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme und der Einleitungen konnten ausgeschlossen werden. Auch für das geplante Wasserschutzgebiet der WGA Kückhoven sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25,44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 18.07.2023

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Thoss